



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Gesundheitsplanungs GmbH
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 11. August 2026
GZ 2026-0.574.255

Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG VO 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Juli 2026, GZ: 2026-0.421.349, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, jene Teile des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit verbindlich zu machen, die von der Bundes-Zielsteuerungskommission mit Beschluss vom 26. Juni 2026 im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2023 als verbindlich zu machend ausgewiesen worden sind. Inhaltlich sieht der Entwurf Änderungen im Bereich der Expertisezentren für seltene Erkrankungen (Typ B) vor. Außerdem soll die bisherige Anlage 2 („Verbindliche Festlegungen zum Großgeräteplan“) durch eine neue Anlage ersetzt werden, wodurch die Anzahl an unterschiedlichen Großgeräten in insgesamt fünf Bundesländern erhöht wird.

Der RH weist aus Anlass dieses Entwurfs auf sein Mehr.Wert.Papier „Gesundheitssystem 2040 – Reformvorschläge des Rechnungshofes“ hin, in dem er unter anderem den besonderen Stellenwert der Gesundheitsplanung im Rahmen einer Reform des Gesundheitssystems hervorhebt und Verbesserungspotenziale in der Versorgungsplanung aufzeigt.

Auf Seite 14 hält der RH etwa kritisch fest, dass Bund und Länder die Krankenanstalten nicht ausreichend gesamthaft planen. Ausschlaggebend an Stelle einer länderübergreifenden Planung waren im Wesentlichen Detailplanungen der einzelnen Länder in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit. Die Koordinations- und Steuerungsfunktion des Bundes ist dabei von besonderer Bedeutung – insbesondere in Umsetzung seiner Grundsatzgesetzgebung und seiner Beiträge für die Finanzierung (Finanzausgleich, Art. 15a B-VG-Vereinbarungen über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens) sowie seiner zentralen Rolle im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit. Die Berichte des Rechnungshofes zeigen aber wiederholt, dass der Bund diese Funktion nicht ausreichend wahrnimmt.

Der RH weist weiters auf Seite 27 kritisch darauf hin, dass die Versorgungsplanung zu große Spielräume erlaubt (z.B. große Bandbreiten der Zielvorgaben für den niedergelassenen Bereich) und/oder nicht ausreichend mit der Finanzplanung abgestimmt ist.

Vor allem der letztgenannte Punkt führt nach Ansicht des RH dazu, dass Entscheidungen getroffen wurden, die versorgungspolitisch problematisch sind, oder dass Versorgungsziele vorgegeben wurden, die nicht ausreichend finanziert sind.

Der RH regt aus Anlass des vorliegenden Entwurfs an, diese Punkte im Rahmen der künftigen Versorgungsplanung und im Rahmen der Reformpartnerschaft 2026 zur Gesundheit zu berücksichtigen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder-Partisch
Stellvertr. Leiterin der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat